jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1931/12/15 4Os463/31

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1931

Norm

StPO §48 Z3

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 48 Z 3 StPO haben im bezirksgerichtlichen Verfahren Anwendung zu finden. Tritt der staatsanwaltschaftliche Funktionär in der Hauptverhandlung von der Anklage zurück, so ist der Richter verpflichtet, dem anwesenden Vertreter des Privatbeteiligten mitzuteilen, daß er berechtigt ist, die Anklage aufrechtzuerhalten.

Entscheidungstexte

- 4 Os 463/31
  Entscheidungstext OGH 15.12.1931 4 Os 463/31
  Veröff: SSt XI/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0097090

Dokumentnummer

JJR_19311215_OGH0002_0040OS00463_3100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at